

# GREENPEACE FACT SHEET

## CETA: Rechtswidrigkeiten und Mandatsverletzung (10.9.2016)

### 1. Rechtswidriges Vorgehen der Kommission in der Frage der Gemischtheit von CETA

Die Kommission schlägt vor, CETA im Ratifizierungsprozess wie ein gemischtes Abkommen zu behandeln, beharrt jedoch in ihrem Vorschlag auf ihrer Ansicht, dass es sich juristisch gesehen um ein reines EU-Handelsabkommen handelt.<sup>1</sup> Das zeigt sich auch in dem Vorschlag der Kommission, das gesamte CETA-Abkommen vorläufig anzuwenden<sup>2</sup>. Denn vorläufig angewendet werden können bei einem Abkommen nur jene Teile, die in ausschließliche EU-Kompetenz fallen. Doch die Vorgehensweise der Kommission ist gleich in doppelter Hinsicht rechtswidrig:

- a) **Angesichts sich widersprechender Kommissionsvorschläge muss einer davon rechtswidrig sein:** Erstens widerspricht die Einstufung von CETA als nicht-gemischtes Abkommen, die dem Kommissions-Vorschlag zum Beschluss der vorläufigen Anwendung zugrunde liegt, der Behandlung von CETA als gemischtes Abkommen, wie es der Kommissions-Vorschlag zur Unterzeichnung des Abkommens im Namen der EU vorsieht. Wenn CETA kein gemischtes Abkommen ist, darf die Kommission auch nicht aus politischen Erwägungen vorschlagen, es im Ratifizierungsprozess wie ein gemischtes Abkommen zu behandeln. Wenn CETA hingegen ein gemischtes Abkommen ist, darf die Kommission nicht das gesamte Abkommen vorläufig anwenden. „Im einen wie im anderen Fall ist zumindest einer der von der Kommission vorgeschlagenen Beschlüsse rechtswidrig“, so ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weiß von der Universität Speyer.<sup>3</sup>
- b) **Einstufung als nicht-gemischtes Abkommen durch die Kommission ist rechtswidrig:** Zweitens ist die Einstufung von CETA als nicht-gemischtes Abkommen durch die Kommission (wie sie die Kommission explizit bekräftigt und wie sie implizit auch dem Kommissions-Vorschlag zum Beschluss der *vorläufigen Anwendung* zugrunde liegt) rechtswidrig. Das Gutachten des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des österreichischen Parlaments, das auf dem finalen CETA-Text (veröffentlicht am 29. Februar 2016) basiert, kommt zum Ergebnis, dass CETA ein gemischtes Abkommen sein muss, weil es Teile enthält, die nicht in ausschließliche EU-Kompetenz fallen – z.B. Portfolioinvestitionen<sup>4</sup>. Auch verschiedene andere Rechtsgutachten kommen zum Schluss, dass CETA ein gemischtes Abkommen ist – insbesondere ein Gutachten des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages<sup>5</sup> sowie ein Rechtsgutachten im Auftrag des deutschen Wirtschaftsministeriums<sup>6</sup> (beide aus dem Jahr 2014). Teile, die in der Literatur zur Frage der Gemischtheit von CETA als nicht in ausschließliche EU-Kompetenz fallend (und daher als Basis für eine Qualifizierung von CETA) eingestuft werden, sind z.B. der Enteignungsschutz, Regelungen betreffend maritime Transport- und Hilfsdienste, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>7</sup>

<sup>1</sup> <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-444-DE-F1-1.PDF>, S. 4

<sup>2</sup> <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-470-DE-F1-1.PDF>

<sup>3</sup> [https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2016-08-22\\_Gutachten\\_Weiss\\_Abschluss\\_und\\_vorl\\_Anwendung\\_CETA\\_Final.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-08-22_Gutachten_Weiss_Abschluss_und_vorl_Anwendung_CETA_Final.pdf), S. 8

<sup>4</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM\\_00320/imfname\\_541520.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00320/imfname_541520.pdf), S. 2-3

<sup>5</sup> <https://www.bundestag.de/blob/405436/8507d5c51af745a6ed9a3aa1a4fcd5fa/pe-6-221-14-pdf-data.pdf>

<sup>6</sup> <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

<sup>7</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM\\_00320/imfname\\_541520.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00320/imfname_541520.pdf), S. 2-3

oder Regelungen über den Arbeitsschutz<sup>8</sup>. Selbst wenn die Frage, ob ein bestimmtes Teile in ausschließliche EU-Kompetenz fällt oder nicht, in manchen Fällen umstrittener sein mag als in anderen: Selbst wenn in einem Abkommen nur eine einzige Bestimmung enthalten ist, die nicht in ausschließliche EU-Kompetenz fällt, muss das Abkommen zwingend als gemischtes Abkommen behandelt werden.<sup>9</sup> Im Übrigen hat auch das Gros der Mitgliedsstaaten – darunter auch Österreich<sup>10</sup> und Deutschland – stets die Rechtsansicht vertreten, dass CETA rechtlich als gemischtes Abkommen einzustufen ist. Wie die Umweltrechtsorganisation Client Earth treffend hervorgehoben hat<sup>11</sup>, steht die rechtliche Einstufung von CETA als nicht-gemischtes Abkommen im Übrigen im Kontrast zu ihrem eigenen Vorgehen beim EU-Singapur-Abkommen: Bei diesem Abkommen, das aus Sicht der Kommission „im Wesentlichen den gleichen Inhalt“ hat wie CETA<sup>12</sup>, ersuchte die Kommission zuerst den Europäischen Gerichtshof um eine rechtliche Einschätzung, bevor sie einen Vorschlag vorlegt, ob der Vertrag als gemischtes oder nicht gemischtes Abkommen abgeschlossen werden soll. Mit ihrer rechtlichen Einstufung von CETA als nicht gemischtes Abkommen hat die Kommission nicht einmal die Rechtsmeinung des EuGH beim Singapur-Abkommen abgewartet.

## **2. Rechtswidriger Vorschlag der Kommission, im Rat mit qualifizierter Mehrheit über CETA abzustimmen**

Die Vorschläge der Kommission für die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung von CETA im Namen der EU, über die vorläufige Anwendung und über den Abschluss des Abkommens sehen für alle drei Entscheidungen vor, dass für den jeweiligen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit ausreichen soll.

Doch dieser Vorschlag ist rechtswidrig: In einem Rechtsgutachten im Auftrag der Organisationen Mehr Demokratie, Campact und Foodwatch legte der Völkerrechtler Dr. Björn Schiffbauer von der Universität Köln dar, dass CETA nur durch einen einstimmigen Beschluss des Rates der EU verabschiedet werden kann. „Dieses Einstimmigkeitserfordernis gilt auch für sämtliche einem Vertragsschluss vorgelagerten Beschlüsse im Zusammenhang mit diesen Abkommen“, so Schiffbauer.<sup>13</sup> Das bedeutet, dass der Rat nicht nur bei der Entscheidung über den Abschluss von CETA, sondern auch bei der Entscheidung über die Unterzeichnung von CETA im Namen der EU und bei jener über die vorläufige Anwendung des Abkommens einstimmig beschließen muss. Auf diese Einschätzung verweist auch das Gutachten des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des österreichischen Parlaments (wenngleich es einräumt, dass für eine Beurteilung eine detaillierte Prüfung des gesamten Vertragsinhaltes notwendig wäre)<sup>14</sup>. Auch Wirtschaftsminister Mitterlehner erklärte 2014, dass CETA aus seiner Sicht Elemente enthält, die nach EU-Recht eine einstimmige Beschlussfassung im Rat notwendig machen<sup>15</sup>.

---

<sup>8</sup> [https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2016-03-26\\_Prof\\_Weiss\\_Gutachten\\_Verfassungsprobleme\\_einstweiliger\\_Anwendung.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-03-26_Prof_Weiss_Gutachten_Verfassungsprobleme_einstweiliger_Anwendung.pdf), S. 4

<sup>9</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM\\_00320/imfname\\_541520.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00320/imfname_541520.pdf), S. 2-3

<sup>10</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_02194/imfname\\_368683.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_02194/imfname_368683.pdf), S. 4

<sup>11</sup> <http://www.clientearth.org/commission-proposal-provisional-application-ceta-violates-eu-law/>

<sup>12</sup> <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-444-DE-F1-1.PDF>, S. 4

<sup>13</sup> [https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2016-08\\_Rechtsgutachten\\_Schiffbauer\\_CETA-Mehrheitsverhaeltnisse\\_3.2.2016.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2016-08_Rechtsgutachten_Schiffbauer_CETA-Mehrheitsverhaeltnisse_3.2.2016.pdf), S. 18

<sup>14</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM\\_00320/imfname\\_541520.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00320/imfname_541520.pdf), S. 23

<sup>15</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB\\_02194/imfname\\_368683.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_02194/imfname_368683.pdf), S. 4

Dem Gutachten von Dr. Schiffbauer zufolge ist die Notwendigkeit der Einstimmigkeit unabhängig von der Frage, ob es sich um ein gemischtes Abkommen handelt oder nicht<sup>16</sup>. Anderen Quellen zufolge ist bei gemischten Abkommen jedenfalls Einstimmigkeit im Rat erforderlich. So erklärt zum Beispiel das weiter oben bereits erwähnte Gutachten des Fachbereichs Europa des Deutschen Bundestages, dass im Fall von gemischten Abkommen Beschlüsse des Rates einstimmig gefasst werden.<sup>17</sup> Diese Ansicht vertrat auch das deutsche Wirtschaftsministerium<sup>18</sup> sowie Handelskommissarin Malmström<sup>19</sup>.

Dass die Kommission nun – allen beschriebenen Rechtseinschätzungen zum Trotz – eine Entscheidung des Rates basierend auf qualifizierter Mehrheit vorgeschlagen hat, ist vor allem deswegen so problematisch, weil dieser Vorschlag nur noch einstimmig von den Mitgliedsstaaten im Rat abgeändert werden kann<sup>20</sup>. Ein einziger Mitgliedsstaat reicht also aus, um zu verhindern, dass die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden kann.

### 3. Rechtswidrige vorläufige Anwendung von Teilen des CETA-Abkommens

Wie bereits weiter oben erläutert, hat die Kommission vorgeschlagen, das gesamte CETA-Abkommen vorläufig anzuwenden<sup>21</sup>. Vorläufig angewendet dürfen allerdings bei derartigen Abkommen nur jene Teile werden, die in ausschließliche EU-Kompetenz fallen. Doch wie oben beschrieben ist CETA nicht nur politisch, sondern auch rechtlich als gemischtes Abkommen einzustufen – und zwar deswegen, weil es Teile enthält, die *nicht* in ausschließliche EU-Kompetenz fallen. Dass die Kommission trotzdem auch diese Teile vorläufig anwenden will, ist daher rechtswidrig. Die EU überschreitet damit ihre Kompetenzen<sup>22</sup>.

Darüber hinaus an dieser Stelle eine allgemeinere Anmerkung: Zwar hat Handelskommissarin Cecilia Malmström wiederholt beteuert, dass die vorläufige Anwendung von CETA von der Zustimmung des EU-Parlaments abhängig gemacht werden soll – dass sie also erst dann beginnen soll, wenn das EU-Parlament grünes Licht für CETA gegeben hat. Aus rechtlicher Sicht ist diese Vorgehensweise bei der vorläufigen Anwendung grundsätzlich jedoch nicht notwendig – der Rat kann prinzipiell auch beschließen, ein Abkommen bereits vor der Zustimmung des EU-Parlaments vorläufig anzuwenden. Univ.-Prof. Wolfgang Weiß von der Universität Speyer argumentiert in einem Gutachten zur vorläufigen Anwendung, dass die EU-rechtliche Möglichkeit, ein Abkommen am EU-Parlament vorbei vorläufig anzuwenden, dem im EU-Recht „aus Gründen demokratischer Legitimation vorgesehenen parlamentarischen Zustimmungsvorbehalt für den Abschluss von Freihandelsabkommen“ widerspricht<sup>23</sup>.

---

<sup>16</sup> [https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2016-08\\_Rechtsgutachten\\_Schiffbauer\\_CETA-Mehrheitsverhaeltnisse\\_3.2.2016.pdf](https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2016-08_Rechtsgutachten_Schiffbauer_CETA-Mehrheitsverhaeltnisse_3.2.2016.pdf), S. 18

<sup>17</sup> <https://www.bundestag.de/blob/405436/8507d5c51af745a6ed9a3aa1a4fcd5fa/pe-6-221-14-pdf-data.pdf>, S.

21

<sup>18</sup> <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/Parlamentarische-Anfragen/9-181-182,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

<sup>19</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM\\_00320/imfname\\_541520.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00320/imfname_541520.pdf), S. 23

<sup>20</sup> Art. 293 Abs. 1 AEUV

<sup>21</sup> <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-470-DE-F1-1.PDF>

<sup>22</sup> [https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2016-03-26\\_Prof\\_Weiss\\_Gutachten\\_Verfassungsprobleme\\_einstweiliger\\_Anwendung.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-03-26_Prof_Weiss_Gutachten_Verfassungsprobleme_einstweiliger_Anwendung.pdf), S. 3

<sup>23</sup> [https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP\\_Freihandel/Dokumente/2016-03-26\\_Prof\\_Weiss\\_Gutachten\\_Verfassungsprobleme\\_einstweiliger\\_Anwendung.pdf](https://www.foodwatch.org/fileadmin/Themen/TTIP_Freihandel/Dokumente/2016-03-26_Prof_Weiss_Gutachten_Verfassungsprobleme_einstweiliger_Anwendung.pdf), S. 5

#### 4. Rechtswidrigkeit der Inhalte von CETA

Abgesehen von der beschriebenen Rechtswidrigkeit des prozeduralen Vorgehens der EU-Kommission gibt es auch eine Reihe von Argumenten, die dafür sprechen, dass CETA an sich – also verschiedene konkrete Inhalte des Abkommens – aus verfassungs- und/oder EU-rechtlicher Sicht rechtswidrig sind. So kam zum Beispiel ein juristisches Kurzgutachten zweier Juristen der Universität Bremen aus dem Jahr 2014 zum Schluss, dass CETA aus verschiedenen Gründen gegen EU-Recht und gegen die deutsche Bundesverfassung verstößt<sup>24</sup>. Zwar beruhte dieses Gutachten noch auf der alten Version von CETA – doch auf jeden Fall gälte es zu überprüfen, inwiefern die beanstandeten Punkte auch noch für den fertigen CETA-Text zutreffen. Dasselbe gilt auch für ein juristisches Gutachten über „Europarechtliche Bedenken gegen das CETA-Abkommen“ eines Juristen der Universität Bielefeld aus dem Jahr 2015<sup>25</sup>.

Auf jeden Fall aktuell sind Bedenken in Hinblick auf die Vereinbarkeit des geplanten Investitionsschutzes in CETA mit EU-Recht. Der Investitionsschutz in CETA orientiert sich stark am „Investment Court System“ (ICS), das die EU-Kommission im Herbst 2015 als angebliche „Alternative“ zu „herkömmlichem“ Investor-State Dispute Settlement (ISDS) präsentiert hatte. Eine Rechtsstudie der Umweltorganisation Client Earth vom Oktober 2015<sup>26</sup> zeigt jedoch auf, dass ICS in mehrfacher Hinsicht gegen EU-Recht verstoßen dürfte. Zum einen, so die Studie, würde ICS gegen drei verschiedene Exklusivkompetenzen des EuGH verstoßen: gegen die Kompetenz, EU-Recht zu interpretieren; gegen die Kompetenz, über eine außervertragliche Haftung der EU zu urteilen; und gegen die Kompetenz, über Fragen zu Kompetenzaufteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten zu entscheiden. Außerdem argumentiert die Studie, dass ICS auch insofern gegen EU-Recht verstoßen würde, als es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt führen würde.

#### 5. Verletzung des CETA-Verhandlungsmandates

Wie alle EU-Handelsabkommen basiert auch CETA auf einem Verhandlungsmandat, das der Europäische Rat, bestehend aus Staats- und Regierungschefs, der Kommission als Grundlage für die Verhandlungen gegeben hat. Nun ist bereits das Verhandlungsmandat an sich problematisch, weil es Elemente enthält, die einer fairen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Handelspolitik zuwiderlaufen. Doch selbst dieses mangelhafte Verhandlungsmandat wird aus Sicht von Greenpeace vom fertigen Text des CETA-Abkommens nicht erfüllt: Das Abkommen enthält nämlich verschiedene Elemente, die entweder klar gegen das CETA-Verhandlungsmandat verstoßen oder aber die de facto öffentlichen Interessen, deren Schutzwürdigkeit im CETA-Mandat festgehalten wird, widersprechen.

So schreibt etwa das Mandat vor, dass die CETA-Präambel auf das Recht der Vertragsparteien verweisen soll, Maßnahmen „zur Verwirklichung legitimer Gemeinwohlziele“ zu ergreifen. Tatsächlich ist ein solcher Verweis auch in der Präambel enthalten. Doch de facto wird dieses Recht durch verschiedene Teile von CETA ausgehöhlt. So könnte etwa die Angst vor teuren Konzernklagen Staaten von vornherein davon abhalten, gewisse Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu treffen. Die verstärkte Mitsprache von Wirtschaftslobbys und kanadischen Behörden im Regulierungsprozess durch die regulatorische Kooperation würde das Weiterentwickeln und Verbessern von Standards erschweren. Durch den sogenannten Negativistenansatz bei der Liberalisierung von Dienstleistungen kommen auch Dienstleistungen im öffentlichen Interesse unter verstärkten Liberalisierungsdruck. Sogenannte Stillstands- und Ratchetklauseln würden gewisse Liberalisierungen unumkehrbar machen. Und bei gewissen Änderungen von CETA-Vertragsteilen nach (!) dem Inkrafttreten könnten

---

<sup>24</sup> [http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/04-gutachten\\_ceta\\_171014\\_final-fischer-lescano.pdf](http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/04-gutachten_ceta_171014_final-fischer-lescano.pdf)

<sup>25</sup> <http://www.kj.nomos.de/archiv/2015/heft-3-249-367/>

<sup>26</sup> <http://documents.clientearth.org/wp-content/uploads/library/2015-10-15-legality-of-isds-under-eu-law-ce-en.pdf>

die Parlamente umgangen und so in ihrer „Schutzfunktion“ für öffentliche Interessen beschnitten werden<sup>27</sup>.

Das CETA-Verhandlungsmandat sieht auch spezifisch vor, dass der Investitionsschutz das Recht der Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zur Verfolgung von „legitimen Zielen der öffentlichen Ordnung“ zu verfolgen, nicht berühren darf. Diese Vorgabe wird vom Investitionsschutz im fertigen CETA-Text klar verletzt. Denn Klagen gegen Maßnahmen im öffentlichen Interesse können trotz gewisser Verbesserungen im Vergleich zur ursprünglich in CETA geplanten Form von Investitionsschutz nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Warum das so ist, zeigt insbesondere eine von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen veröffentlichte Analyse des CETA-Investitionsschutzes<sup>28</sup>.

Darüber hinaus ist im CETA-Verhandlungsmandat auch vorgesehen, dass der Investitionsschutz für gleiche Bedingungen für Investoren in Kanada und in der EU sorgen muss. Doch de facto wird diese Vorgabe verletzt, da durch den Investitionsschutz kanadische Investoren in der EU besser gestellt werden als europäische Investoren – und europäische Investoren in Kanada besser als kanadische. Inländische Investoren werden also gegenüber ausländischen Investoren diskriminiert. Konkret besteht die Diskriminierung darin, dass der Investitionsschutz über ein bloßes Diskriminierungsverbot hinausgeht und ausländischen Investoren umfassendere Rechte gibt, als ihn inländische Investoren unter den nationalen bzw. unter der europäischen Rechtsordnung (die an und für sich bereits einen ausreichenden Schutz ausländischer Investitionen bieten) genießen. Ein Beispiel dafür ist insbesondere ein Recht auf Entschädigung im Fall von „indirekter Enteignung“.<sup>29</sup>

Weitere Beispiele für Verstöße gegen das CETA-Verhandlungsmandat bzw. für die Aushöhlung von im Mandat verankerten Schutzgütern sind etwa eine mangelnde Einbindung der Zivilgesellschaft bei der regulatorischen Kooperation (auf die etwa ein Rechtsgutachten im Auftrag der Arbeiterkammer hinweist<sup>30</sup>), die unzureichende Förderung von Arbeitnehmerrechten (auf die etwa der Europäische Gewerkschaftsbund und der Canadian Labour Congress hingewiesen haben<sup>31</sup>), verschiedene Bestimmungen, die das Vorsorgeprinzip schwächen<sup>32</sup>, oder ein mangelnder Schutz der kulturellen Vielfalt vor den Liberalisierungsbestimmungen im Abkommen<sup>33</sup>.

---

<sup>27</sup> [https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_ttip\\_ceta.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf), S. 3

<sup>28</sup> [http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/05/Powershift-Campact-TTIP\\_Unfairhandelbar-Analyse-ISDS\\_CETA\\_final.pdf](http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/05/Powershift-Campact-TTIP_Unfairhandelbar-Analyse-ISDS_CETA_final.pdf)

<sup>29</sup> [http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/05/Powershift-Campact-TTIP\\_Unfairhandelbar-Analyse-ISDS\\_CETA\\_final.pdf](http://power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/05/Powershift-Campact-TTIP_Unfairhandelbar-Analyse-ISDS_CETA_final.pdf)

<sup>30</sup> [https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_ttip\\_ceta.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf)

<sup>31</sup>

[https://www.etuc.org/sites/www.etuc.org/files/document/files/ceta\\_where\\_we\\_are\\_at\\_and\\_what\\_needs\\_to\\_be\\_changed\\_0.pdf](https://www.etuc.org/sites/www.etuc.org/files/document/files/ceta_where_we_are_at_and_what_needs_to_be_changed_0.pdf)), S. 2

<sup>32</sup> Siehe [https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit\\_ttip\\_ceta.pdf](https://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/studien/Regulierungszusammenarbeit_ttip_ceta.pdf), S. iv; <http://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0023-4834-2015-3-251/ceta-und-ttip-demokratische-bedenken-zu-einigen-aspekten-jahrgang-48-2015-heft-3>

<sup>33</sup> [http://e-archivo.uc3m.es/bitstream/handle/10016/22231/Garcia\\_EU-Canada\\_IACMR\\_2015\\_pp.pdf?sequence=1](http://e-archivo.uc3m.es/bitstream/handle/10016/22231/Garcia_EU-Canada_IACMR_2015_pp.pdf?sequence=1), S. 9-10